

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6061

FzA am 05.02.2026

Absender:
Finanzministerium

TOP 4

Bericht der Landesregierung zur aktuellen Klage des Beamtenbundes bzw. eines Oberinspektors gegen den Selbstbehalt in der Beihilfe

Sprechzettel

Anlass

Berichtswunsch des Ausschussvorsitzenden anlässlich der Medienberichterstattung vom 29.01.2026

Mündlicher Vortrag zum Inhalt

Gerne komme ich dem Wunsch des Ausschussvorsitzenden nach und berichte über die beim Obergerverwaltungsgericht Schleswig eingegangenen Anträge:

Am 28.01.2026 wurden dem DLZP und dem Finanzministerium vom Obergerverwaltungsgericht in Schleswig zwei Antragsschriften zugestellt. Zum einen ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO); zum anderen ein Eilantrag nach § 47 Abs. 6 VwGO. Beide Anträge wenden sich gegen die im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2025 im Februar 2025 erfolgte Anpassung der Selbstbehalte in der Beihilfe; sie richten sich aber auch grundsätzlich gegen die Selbstbehalte als solche. Antragsteller sind jeweils der dbb sh und ein Steueroberinspektor. Als Verfahrensgegenstand ist jeweils die „amtsangemessene Alimentation“ genannt.

Das OVG hat uns im Hauptsacheverfahren bislang nur aufgegeben, den Vorgang zur Änderung der Beihilfeverordnung dem Gericht vorzulegen. Im Eilverfahren sind bislang keine gerichtlichen Verfügungen oder Fristsetzungen ergangen. Auch ein sog. „Hängebeschluss“, also eine gerichtliche Verfügung, die Vorschrift bis zur Entscheidung über den Eilantrag nicht anzuwenden, liegt nicht vor.

Nach Auffassung des Finanzministeriums sind beide Anträge unzulässig und unbegründet. Zur Zulässigkeit und Begründetheit der Anträge werden sich DLZP und Fi-

finanzministerium äußern, sobald sie vom Gericht dazu aufgefordert werden. Vorab an dieser Stelle dazu nur so viel: Ein Eilantrag nach § 47 Abs. 6 VwGO ist dann statthaft, wenn durch die Anwendung einer Vorschrift bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache schwere, irreversible Nachteile drohen. Die Frage, ob ein Steuerinspektor 13,33 EUR im Monat (160 EUR/Jahr in A10) von seinen beihilfefähigen Aufwendungen selbst tragen muss, gehört aus meiner Sicht nicht dazu.

In der Hauptsache ist wesentlich, dass Selbstbehalte grundsätzlich in § 80 Abs. 8 LBG SH geregelt sind, also in einem Landesgesetz, welches sich nicht im Rahmen einer Normenkontrolle nach § 47 VwGO überprüfen lässt. Selbstbehalte und Kostendämpfungspauschalen sind in verschiedenen Gerichtsentscheidungen für zulässig erachtet worden.

Die Antragsteller begreifen den Selbstbehalt als Teil der Gesamtalimentation. Es ist allerdings bereits mit den Vorlagen an das Bundesverfassungsgericht zur Sonderzahlung 2007 im Jahr 2018 geklärt worden, dass einzelne alimentationsrelevante Bestandteile nicht isoliert angegriffen werden können – entscheidend ist die amtsangemessene Alimentation insgesamt. Gleiches gilt aus meiner Sicht für den Selbstbehalt.

Was die amtsangemessene Alimentation 2025 anbetrifft, habe ich im Dezember 2025 im Rahmen der bereits erwähnten Konsequenzen aus der BVerfG-Entscheidung zur Berliner Besoldung eine entsprechende, antragsunabhängige Verfahrenszusage gegeben. Niemand muss daher einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation für 2025 stellen – auch nicht wegen des Selbsthalts. Dieser wird einstweilen weiterhin in Abzug gebracht, solange die Gerichte nicht gegenteilig entschieden haben oder Beihilfe- und Besoldungsregeln grundlegend angepasst werden. Rechtsbehelfe gegen den Abzug des Selbsthalts werden ohnehin vorerst nicht beschieden.

Völlig unabhängig von diesem aktuellen Verfahren wird im Rahmen des Besoldungsanpassungsgesetzes 2025/2026 über die Selbstbehalte zu entscheiden sein. Hierbei steht es in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, die Selbstbehalte beizubehalten, sie jedoch bei der Berechnung der Gesamtbezüge in Abzug zu bringen oder die Selbstbehalte abzuschaffen. Das folgt aus der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes: „Wie bei kommunizierenden Röhren führen Veränderungen des Beihilfeniveaus zu einem anderen privat zu erfüllenden Versicherungsbedarf und wirken sich damit unmittelbar auf die dem Beamten zur Verfügung stehenden Mittel aus. Mehrleistungen im Beihilfebereich beeinflussen das Besoldungsniveau in positiver Weise; spiegelbildlich führt jeder Einschnitt des Gesetzgebers im Beihilfebereich – etwa durch die Einführung einer Kostendämpfungspauschale oder einer Zuzahlungspflicht für bestimmte Medikamente oder Behandlungen – unmittelbar zu einer mit einer Besoldungskürzung vergleichbaren finanziellen Einbuße des jeweiligen Beam-

ten.“ (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 17. September 2025 - 2 BvL 5/18
-, Rn. 1-161, https://www.bverfg.de/e/ls20250917_2bvl002017)